

Herrn St. Pickart

zu Information

Nationalpark -

- Abst. mit Ministerien am 17.9.

Abteilung N

AL: i. V. Dr. Wolf

Termin: Ministerratsvorlage

----- morgen 12.09.1990

TOP: Nationalpark-  
programm

Herrn Minister

- aus Termingründen  
unmittelbar -

Abdruck:

-----  
Herr Staatssekretär Dr. Behrendt  
Herr Staatssekretär Pickart

Betr.: Nationalparkprogramm  
----- - Sprechzettel -

### 1. kurze Statistik

-----

Von 26 einstweilig sichergestellten Gebieten werden 14 endgültig unter Schutz gestellt:

- Nationalparke	mit	1295 km <sup>2</sup>
- 6 Biosphärenreservate	mit	3012 km <sup>2</sup>
- 3 Naturparke	mit	585 km <sup>2</sup>
		-----
		4882 km <sup>2</sup>
		=====

Mit diesen 14 Reservaten werden 4,5 % des Territoriums erfaßt. Damit erhöht sich die Fläche mit Naturschutzgebietscharakter von 1,03 auf 2,2 % des Territoriums; die Fläche mit Landschaftsschutzgebietscharakter von 18,6 auf 19,5 % des Territoriums.

Ein Großteil der durch die 14 Reservate erfaßten Fläche ist bereits endgültig als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt, so daß die genannten 4,5 % nicht vollständig Zuwachs an Schutzfläche sind.

### 2. Finanzierung

-----

- Für das Gesamtprogramm stehen im laufenden Haushaltsjahr rund 8000 TDM für Sachkosten und rund 1700 TDM für Lohnkosten der neugeschaffenen Reservatsverwaltungen zur Verfügung.

- Darüber hinaus sind im zentralen Fördermittelfonds Beträge in Höhe von 1.065 TDM vorgesehen, unter anderem für Infrastrukturprogramme, zum Beispiel Kläranlagenbau.
- Die Finanzhoheit für die Reservate geht mit der Länderbildung an diese über. Jedoch planen wir, für das Jahr 1991 den Ländern als Fortsetzung der Anschubfinanzierung Finanzmittel aus dem zentralen Haushalt in vergleichbarer Höhe zur Verfügung zu stellen.

### 3. Abstimmung mit den Fachministerien

-----

#### a) Minister für Abrüstung und Verteidigung

- Am Freitag, dem 07.09.1990, wurde durch Dr. Freude im Büro des Generals Zschoppe ein klärendes Informationsgespräch geführt, das heute, 11.09.1990 ergänzt wurde.
- Es wurde mündlich die Zustimmung zum Ministerratsbeschluß angekündigt.
- Militärische Nutzungen bleiben unberührt, da dies mit § 7 Abs. 2 (Bestandsschutz) der vorliegenden Verordnungsentwürfe und des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes garantiert wird.

#### b) Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

- Schriftliche Zustimmung
- Ein telefonischer Kontakt am 11.09.1990 kündigte folgende Anmerkungen an:
  1. es würden überwiegend investitionshemmende Bedingungen aufgestellt,
  2. die Regelung von Eingriffen unter Beachtung des Allgemeinwohls sowie die Ermächtigung der Länder zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte in den Beschluß aufgenommen werden.

Dazu wird vorgetragen:

- Zu 1.: Investitionshemmende Bedingungen herrschen im Nationalpark und in der Naturschutzgebietszone des Biosphärenreservats und des Naturparks. Hier sind sie entsprechend des Schutzzweckes dieser Gebiete notwendig.  
In den großräumigen Zonen der harmonischen Kulturlandschaft der Biosphärenreservate und Naturparke herrschen investitionslenkende Bedingungen, die

bezüglich der Landwirtschaft und des Tourismus teilweise sogar investitionsfördernd sind. Darüber hinaus fördert ein Nationalpark Investitionen in seinem Umland.

Zu 2.: Auf der Eingriffsregelung muß nicht extra verwiesen werden, da das Bundesnaturschutzgesetz (§ 8) gilt.

c) Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft

- Aufgrund der fernmündlichen Zustimmung durch das BML kündigte das MELF telefonisch am 11.09.1990 grundsätzliche Zustimmung an, die mit der Anmerkung versehen werden, auf die Probleme, die die Länder mit der Umsetzung der Verordnungen haben werden, ausdrücklich hinzuweisen. Ein nicht unterzeichneter Vorabdruck liegt bei.

Problempunkte sind:

1. Beträchtliche Nutzungsbeschränkungen
2. Recht der Länder, die Schutzzonen und ihre Bewirtschaftung innerhalb der Reservatsgrenzen zu verändern oder zu bestätigen.
3. Finanzieller Ausgleich von Wirtschaftsbeschränkungen
4. Aufnahme der Bestandsregulierung für Schalenwild
5. Perspektivische Entwicklung der Schutzzonen
6. Kahlschläge bis 3 ha
7. Mineralische Düngung
8. Verbot von bestimmten Pflanzenschutzmitteln
9. Forstschutzmaßnahmen
10. Horstschutzzonen

Dazu wird vorgetragen:

Zu 1.: Nutzungseinschränkungen sind nur in den Zonen mit Naturschutzgebietscharakter entsprechend dem Schutzzweckes nötig. Das trifft im wesentlichen auf die Nationalparke zu, während auf 90 - 95 % der Fläche der Biosphärenreservate und Naturparke die Nutzung erlaubt und notwendig ist, aber im Sinne des Schutzzweckes gelenkt werden muß. Erholungsnutzung ist selbst in Nationalparks möglich.

Ohne Nutzungsbeschränkungen entsprechend des Schutzzweckes würde sich der Nationalparkgedanke selbst aufheben.

Der hohe Anteil an Totalreservats- und Naturschutzgebietsfläche in den Nationalparks ergibt sich aus den internationalen Maßstäben an diese Schutzkategorie. In Biosphärenreservaten und Naturparks werden 10 % nicht überschritten.

- Zu 2.: Pflege und Entwicklungspläne, die durch die Länder zu erarbeiten sind, werden im § 5 (Gebote) der vorgelegten Verordnungsentwürfe gefordert. In ihnen sind detaillierte Maßnahmen, einschließlich der Bewirtschaftung, flächenkonkret festzulegen.  
Veränderungen der inneren und äußeren Grenzen der Reservate obliegt den Ländern per neuer Verordnung. Das kann man jetzt weder verbieten noch muß man es erlauben.
- Zu 3.: Die begonnene Anschubfinanzierung wird 1991 fortgesetzt (siehe Punkt 2).  
Sollten Entschädigungen, die aufgrund von Verboten nötig sind, aus finanziellen Gründen nicht gezahlt werden können, kann die verbotene Maßnahme zu Lasten des Schutzzweckes weitergeführt werden.
- Zu 4.: Die Wildbestandsregulierung ist im Gebot der Bestandregulierung von freilebenden Tieren enthalten. Unabhängig von der Methode der Regulierung, die sehr oft mit jagdlichen Mitteln und durch Jäger vorzunehmen ist, muß sie aber in den Reservaten in den Zonen I und II nach Maßgabe und in der Zone III im Einvernehmen mit der Reservatsverwaltung vorgenommen werden.  
In den vorliegenden VO-Entwürfen muß für die Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund noch die einheitliche Formulierung (nach Beschlußfassung) nachgetragen werden.
- Zu 5.: Die Entwicklung der Schutzzonen wird in den Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegt; der bisherige Landschaftspflegeplan entspricht nicht bundesdeutschem Gebrauch.
- Zu 6.: Die Forderung nach Kahlschlägen bis zu 3 ha in den Schutzzonen II und II ist in die Verordnungsentwürfe bereits eingearbeitet. Allerdings muß zwischen den Schutzzonen differenziert werden: in der Schutzzone III: pauschal bis 3 ha; in der Zone II: entsprechend dem Schutzziel.

Zu 7.: Die Forderung, das Düngungsverbot auf mineralische Düngung einzuschränken, um organische (außer Gülle usw.) zu ermöglichen, ist in entsprechender Weise berücksichtigt worden (ordnungsgemäße Landwirtschaft als Ausnahmeregelung).

Zu 8.: Das Verbot bestimmte Pflanzenschutzmittel muß im Pflege- und Entwicklungsplan geregelt werden.

Zu 9.: Forstschutzmaßnahmen fallen unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ausnahmen zum Schutze von erheblichen Sachwerten.

Zu 10.: Der Veränderungswunsch bezüglich der Forstschutz-zonen ist in die VO-Entwürfe bereits artenspezifisch eingearbeitet.

d) Minister für Finanzen

- Schriftliche Zustimmung liegt vor

e) Minister für Innere Angelegenheiten

- am 11.09.1990 telefonisch zugesagte Zustimmung für den 12.09.1990

f) Minister der Justiz

- Schriftliche Zustimmung liegt vor

g) Minister für Post- und Fernmeldewesen

- am 11.09.1990 telefonisch zugesagte Zustimmung für den 12.09.1990

- Reparaturarbeiten an vorhandenen Trassen werden nicht berührt, da § 7 Abs. 2 der vorgelegten Verordnungsentwürfe den Bestandsschutz garantiert.

h) Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten

- Schriftliche Zustimmung liegt vor


i) Minister für Verkehr

- Schriftliche Zustimmung liegt vor

j) Minister für Wirtschaft

- am 11.09.1990 telefonisch zugesagte Zustimmung für den 12.09.1990, die sich etwas an die Bedenken des MELF anlehnt.

Somit sind die meisten Einwände entweder in den Verordnungs-  
entwürfen schon enthalten, kurzfristig eingearbeitet worden  
oder sachlich nicht zutreffend, weil mit dem Schutzzweck nicht  
vereinbar.

n. v. 

Dr. Wolf

Anlage

-----

Abdrucke der vor-  
liegenden Zustimmungen